

76490

# Die Kärntner Slovenen.

Ihre nationalen Verhältnisse  
und  
**Bestrebungen.**

Verlegt und herausgegeben  
von  
Filip Haderlap.

Klagenfurt 1885.

Druck der Buchdruckerei der St. Hermagoras-Bruderschaft.

Kä

Ihre

Druck

# Die Kärntner Slovenen.

## Ihre nationalen Verhältnisse

und

### Bestrebungen.

---

Verlegt und herausgegeben

von

Filip Haderlap.

---

Klagenfurt 1885.

---

Druck der Buchdruckerei der St. Hermagoras - Bruderschaft.

## Anstatt der Vorrede.

„Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unveräußerliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.“

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.“

Artikel XIX. des Staatsgrundgesetzes vom 20. Dez. 1867.

„Oesterreich wird — treu seinem geschichtlichen Berufe — ein Hort sein für die Rechte seiner Länder und Völker in ihrem untrennbar, einheitlichen Bestande, eine bleibende Stätte des Rechtes und der wahren Freiheit.“

Worte Sr. k. k. apostolischen Majestät unseres allergnädigsten Kaisers Franz Josef I. aus der gelegenheitlich der Eröffnung des Reichsrathes am 8. Oktober 1879 in Wien gehaltenen Thronrede.

„Oesterreich ist Oesterreich und es ist der Vereinigungspunkt für alle Nationalitäten, die berechtigt sind, unter dem Scepter Oesterreichs zu leben, ein Vereinigungspunkt, wo sie eben auch ihre Rechte geniessen können und ihre Rechte nur insoweit beschränkt werden, als das Zusammenleben hiezu nöthigt.“

Aus der von Sr. Exc. dem Ministerpräsidenten Herrn Grafen Taaffe am 13. Februar 1882 im Abgeordnetenhouse gehaltenen Rede.

„Die Kinder sollen slovenisch beten, lesen und schreiben können. Diese Forderung halte ich für vollkommen berechtigt und der Landesschulrath wird gewiss darauf sehen, dass dieselbe erfüllt werde.“

„Es ist das Bemühen der kaiserlichen Regierung, dahin zu wirken, dass überall dort, wo verschiedene Nationalitäten neben einander leben, in den Aemtern auch Beamte vorhanden seien, welche beider Sprachen mächtig sind.“

So sprach der k. k. Landespräsident Herr Baron Schmidt-Zabiérow in der 10. und 12. Sitzung des kärnt. Landtages im J. 1882.

76490



394794908

22.9.1947/4908 fze

## I.

# Zahl und Wohnsitze der Slovenen in Kärnten.

**U**nter den Volksstämmen Westösterreichs wird es wohl keinen zweiten geben, der in seiner nationalen Existenz so bedrängt, in seinen durch die Verfassung gewährleisteten Rechten so sehr verkürzt wäre, als die Slovenen Kärtntens.

Trotz mehrhundertjähriger Vernachlässigung und trotz uneingeschränkter Germanisation in Schule und Amt machen die Slovenen doch noch ein gutes Drittel der Gesamtbevölkerung des Landes aus.

Die letzte Volkszählung von 1880 weist zwar nur 102.000 Slovenen Kärtntens aus. Diese Daten sind jedoch leider ganz unverlässlich, ja geradezu unrichtig zu nennen. Viele Orte erscheinen nach dieser Volkszählung als ganz oder überwiegend deutsch, wo der Gottesdienst jahraus jahrein in slovenischer Sprache abgehalten wird. Hieron nur einige Beispiele. In St. Jakob bei Klagenfurt wird nur slovenisch gepredigt, nach dem Ortsrepertorium für Kärtnten befinden sich aber daselbst nur zwei Slovenen! In St. Georgen bei Klagenfurt wird auch nur slovenisch gepredigt, und die Volkszählungscommission fand dort nur vier Slovenen! Die Stadt Bleiburg und der Industrialort Ferlach erscheinen im Ortsrepertorium als überwiegend deutsche Orte, in Wirklichkeit sind sie überwiegend slovenisch und haben nur slovenischen Gottesdienst. Man scheint also Jedermann, der nur einige Worte deutsch radebricht, unter die Rubrik „deutsche Umgangssprache“ aufgenommen zu haben.

Vernünftiger Weise muss angenommen werden, dass sich die Bevölkerung das Wort Gottes — das Heiligste und Wichtigste — nicht in einer fremden Sprache wird verkündigen lassen.

Die Gurker-Diözese, welche jetzt ganz Kärnten umfasst, zählt laut Diözesan-Schematismus vom Jahre 1885 353 Seelsorgestationen; davon wird an 223 Stationen deutsch, an 118 slovenisch, und an 12 abwechselnd deutsch und slovenisch gepredigt.

Wenn man nun die Bevölkerungszahlen der slovenischen Pfarren nach dem Diözesan-Schematismus addirt, und von den gemischtsprachigen Pfarren nur die Hälfte der Bevölkerung den Slovenen zu Gute zählt und schliesslich die slovenischen Minoritäten in den grösseren Städten gerechter, als die Volkszählung, würdigt, so wird man sich mit Leichtigkeit überzeugen, dass die slovenische Bevölkerung in Kärnten zwischen 120.000 und 130.000 Seelen schwankt, ungezählt die vielen Tausende, die vor einigen Generationen noch slovenisch waren, aber nun vollständig germanisiert sind.

Die Slovenen wohnen aber nicht etwa zerstreut im Lande herum, sondern sie bewohnen in kompakter Masse den Süden des Landes von Hermagor und Pontafel bis Unterdrauburg, aus welcher Masse nur Malborget, Tarvis und Klagenfurt als deutsche Sprachinseln herausragen. Aber auch in diesen Orten ist das slovenische Element stark vertreten.

## II.

### Die Slovenen und die Landesvertretung.

Die gegenwärtige Landtags-Wahlordnung ist für die Kärntner Slovenen keineswegs günstig.

Der Slave war von jeher in erster Linie Landbauer; der Umstand also, dass in unsren Wahlordnungen die Land-

bevölkerung zu Gunsten der Städte, Märkte, Industrialorte und des Grossgrundbesitzes verkürzt ist, ist für die Slovenen schon an und für sich sehr ungünstig, weil sich der Grossgrundbesitz, die Städte, Märkte und Handelskammern, in deutschen Händen befinden. Nur in den Landgemeinden könnten die Slovenen auf einen Erfolg rechnen, wenn ihnen nicht auch hier die Wahlordnung hinderlich im Wege stünde.

Nur im Wahlbezirke Völkermarkt haben die Slovenen die entschiedene Majorität, und ist es ihnen hier möglich, zwei Abgeordnete in den Landtag zu entsenden. In allen übrigen Wahlbezirken sind deutsche mit slovenischen Bezirken so durcheinandergemengt, dass überall die deutschen Kandidaten die Oberhand behaupten.

Mit einer erdrückenden Majorität im Landtage noch nicht zufrieden, suchten die Deutschliberalen die Slovenen aus der Landesvertretung ganz zu entfernen, und durch verschiedene Agitationen ist es ihnen zeitweilig gelungen, selbst im slovenischen Bezirk Völkermarkt deutsche Kandidaten durchzubringen, und faktisch hat es Landtagssessionen gegeben, in denen die Slovenen — ein Dritttheil der Bevölkerung! — gar nicht vertreten waren. In den meisten Sessionen aber sass nur Prof. Einspieler als einziger Vertreter der Slovenen im Landtage. Erst im Jahre 1884 ist es gelungen, in Völkermarkt mit beiden slovenischen Kandidaten durchzudringen.

Unser sehnlicher Wunsch wäre eine solche Abänderung der Landtagswahlordnung, dass auch die Slovenen in den slovenischen Bezirken Ferlach, Rosegg und Arnoldstein, und in den gemischtsprachigen Bezirken Klagenfurt, Villach, Tarvis und Hermagor Männer ihrer Wahl in den Landtag entsenden könnten.

Aber nicht nur die Wahlkreis-Eintheilung zeigt, wie die Slovenen betreff der Vertretung im Landtage verkürzt sind. Es beweist diess auch ein Blick auf die Bevölkerungszahl und die Steuerleistung der Slovenen.

Kärnten wählt in den Landtag 36 Abgeordnete und zwar: der Grossgrundbesitz 10, die Städte und Märkte 9, die Handels- und Gewerbekammer 3 und die Landgemeinden 14.

Grossgrundbesitzer sind circa 100 und diese zahlten im Jahre 1883 direkte Steuern 80.000 fl.; — Städte und Märkte mit der Handels- und Gewerbekammer mit einer Seelenzahl von 49.578 Köpfen zahlten mit Einrechnung der Einkommensteuer der k. k. Südbahn mit 100.183 fl., zusammen 316.929 fl.; die Landgemeinden mit einer Seelenzahl von 296.134 Köpfen zahlten 868.601 fl. direkte Steuern.

Eine mit diesen Zahlen angestellte Berechnung zeigt, dass beim Grossgrundbesitz auf 10 Köpfe und auf 8000 fl., — bei Städten und Märkten mit Einrechnung der Handels- und Gewerbekammer auf 3808 Köpfe und auf 24.379 fl., und bei Landgemeinden auf 21.368 Köpfe und auf 67.757 fl. direkte Steuern ein Abgeordneter entfällt. Die Slovenen als Landbebauern wählen grösstentheils in den Landgemeinden und sind somit bei den Landtagswahlen auch in Betreff der Bevölkerungszahl und Steuerleistung im ungeheuren Nachtheile! Auch hiebei wäre eine Abänderung der Landtags-Wahlordnung dringend nothwendig.

### III.

## Die Slovenen und die Reichsvertretung.

Nach Abzug der Städte und Industrialorte haben die Landgemeinden 296.134 Bewohner. In 4 Wahlbezirke getheilt sollten auf einen Bezirk kommen 74.033. In Wirklichkeit vertheilen sie sich aber folgendermassen:

### Klagenfurt - Völkermarkt:

Klagenfurt	31.346	}	49.551
Feldkirchen	18.205		

Völkermarkt	15.582	49.455
Bleiburg	20.073	
Kappel	4.012	
Eberndorf	9.787	
<hr/>		
	99.006	

### Wolfsberg - St. Veit:

St. Leonhard	8.103	Althofen	5.784
Wolfsberg	15.564	Eberstein	10.925
St. Paul	11.679	Friesach	7.448
	<hr/>		
	35.346	Gurk	8.545
	<hr/>		
	45.092	St. Veit	12.390
	<hr/>		
	80.438		45.092

### Villach - Ferlach:

Ferlach	10.030	48.237
Arnoldstein	8.137	
Paternion	7.835	
Rosegg	8.322	
Tarvis	4.758	
Villach	19.185	
	<hr/>	
	58.267	

### Hermagor - Spital:

Hermagor	9473	17.562
Kötschach	8089	
	<hr/>	
Gmünd	7.458	40.861
Greifenburg	7.673	
Millstatt	6.280	
Spital	7.698	
Obervellach	5.167	
Winklern	6.585	
	<hr/>	
	58.423	

Der Wahlkreis Klagenfurt-Völkermarkt ist um 25.000 Seelen zu gross. Würde man den Bezirk Feldkirchen wegnehmen, so blieben noch immer 80.801 Seelen; es wäre noch immer der grösste Bezirk, nämlich mit 6.800 über dem Durchschnitt.

Der Wahlkreis St. Veit-Wolfsberg ist um circa 6.000 Seelen zu gross. Dagegen sind die Wahlkreise Villach-Ferlach und Spital-Hermagor jeder um 16.000 Einwohner unter dem Durchschnitt.

Diese Wahlkreis-Eintheilung ist für die Slovenen so ungünstig, dass sie bis heuer (1885) im Reichsrath gar nicht vertreten waren.

Vergleicht man die vier Wahlbezirke der Landgemeinden, so findet man, dass der Wahlbezirk Völkermarkt-Klagenfurt 99.000 Seelen zählt, während es zwei andere Wahlbezirke (Villach und Spital) mit nur je 58.000 Einwohnern gibt. Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt und die Umgebung Klagenfurt mit einer Gesamtbevölkerung von fasst 81.000 Seelen wären für einen Wahlbezirk gross genug, denn dies wäre in Kärnten noch immer der grösste Wahlbezirk! Wozu hat man also noch den Bezirk Feldkirchen diesem grossen Wahlbezirke angehängt? Der Bezirk Feldkirchen ist eben ganz deutsch und wählt immer geschlossen deutschliberal, und in ihm hat man ein treffliches Gegengewicht gegen die slovenische Bevölkerung des Jaunthales und des südlichen Theiles der Klagenfurter Ebene gefunden.

Im Wahlbezirk Villach werden die Slovenen von Deutschen, Liberalen und Protestanten überstimmt; während der halbslovenische Bezirk Hermagor an den deutschen Wahlbezirk Spital gekettet ist.

Erst in diesem Jahre ist es den Slovenen im Wahlbezirk Völkermarkt-Klagenfurt nach hartem Wahlkampfe gelungen, einen eigenen Kandidaten in der Person Seiner Excelenz des Herrn Handelsministers Baron Pino durchzubringen. Bei dem Bleigewichte von Feldkirchen und bei der

schwankenden Haltung des durch liberale Phrasen verhetzten Bezirkes Klagenfurt, sowie bei dem durch Niemanden gehemmten Terrorismus der Gegner ist es jedoch zweifelhaft, ob es ihnen gelingen wird, diesen Wahlbezirk auch fernerhin festzuhalten.

Ein inniger und berechtigter Wunsch der Slovenen wäre es daher, wenn von dem ohnehin zu grossen Wahlbezirke Klagenfurt - Völkermarkt der Gerichtsbezirk Feldkirchen abgelöst und mit dem Wahlbezirk Spital vereinigt würde. Ferner wäre der Gerichtsbezirk Paternion vom Wahlbezirk Villach abzutrennen und mit dem Wahlbezirk Spital zu vereinigen, hingegen Kötschach-Hermagor von Spital zu trennen und mit Villach zu vereinigen.

Dann würde sich die Gruppierung gestalten:

#### I. Wahlkreis : **Klagenfurt-Völkermarkt.**

Klagenfurt	31.346	}	80.801
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt	49.455		

---

#### II. Wahlkreis : **St. Veit - Wolfsberg.**

80.438.

#### III. Wahlkreis : **Villach-Hermagor-Ferlach.**

Bezirkshauptmannschaft Hermagor	17.562	}	67.994
Ferlach	10.030		
Bezhpt. Villach (ohne Paternion)	40.402		

#### IV. Wahlkreis : **Spital - Feldkirchen - Paternion.**

Bezirkshauptmannschaft Spital	40.861	}	66.901
Feldkirchen	18.205		
Paternion	7.835		

Möchte doch eine hohe Regierung diese in den Verhältnissen begründete Abänderung dem hohen Reichsrath vorschlagen und es so den Kärntner Slovenen ermöglichen, wenigstens zwei Abgeordnete ihrer Wahl in den Reichsrath zu entsenden, wozu sie nach ihrer Bevölkerungsziffer wohl Anspruch haben!

#### IV.

### Die Slovenen und die Volksschule.

Kärnten zählt 344 Volksschulen, darunter 249 mit deutscher, 95 mit slovenisch-deutscher Unterrichtssprache. Die 120—130.000 Slovenen Kärntens haben nicht eine einzige Volksschule mit slovenischer Unterrichtssprache!

In den Berichten an das hohe Unterrichtsministerium werden die Schulen der Kärntner Slovenen „slovenisch-deutsche“ genannt, in Wahrheit sind aber auch diese nur deutsch. In einigen dieser Schulen wird in den ersten Wochen des ersten Schuljahres die slovenisch-deutsche Fibel gebraucht, ein anderes slovenisches Lehrbuch kommt nicht in Anwendung; einige Schulen in ganz slovenischen Gemeinden, namentlich in der Umgebung Klagenfurt und im Gailthale sind aber ganz deutsche.

Alle bedeutenderen Pädagogen sind darüber einig, dass der Unterricht in der Volksschule nur auf Grundlage der Muttersprache einen Erfolg haben könne. So meinte schon vor dritthalb Jahrhunderten Comenius (S. Comenius' grosse Unterrichtslehre Didactica magna, Pichler's Witwe, päd. Klassiker, I. Bnd., Wien 1876, S. 235): „Eine fremde Sprache Jemand lehren wollen, bevor er die einheimische inne hat, ist gerade so, als wenn Du Deinen Sohn reiten lehren wolltest, bevor er noch gehen kann“. Niemeyer, in seiner Unterrichtslehre, pädag. Klassiker V. Bd., Wien 1878, S. 123, meint: „Für die meisten Menschen ist die Kenntnis der Muttersprache völlig zureichend, so dass in unteren Volks-

schulen von fremden Sprachen nicht die Rede sein sollte. Folgen wir also“, sagt er S. 177 weiter, „lieber der Ordnung der Natur! Jede Pflanze werde auf dem Boden, worin wir sie finden, gepflegt und so weit gebracht, als es Boden und Klima erlaubt. Es wird sich dann schon finden, welche in einen andern verpflanzt zu werden, oder sich selbst mehr Raum zu machen geeignet ist?“

Pestalozzi behauptet, dass zu seiner Zeit das Christenvolk zu einem Wort- und Klappervolk herabgewürdigt würde, weil man es abstracte und isolirte Wörter lernen lies, ohne das Verständnis zu berücksichtigen (Gertrud, päd. Klass. III. Bd., S. 87).

Schleiermacher stellt das allgemeine Prinzip auf, dass die Erziehung Nationalsache sei, daher darf im Kindesalter nichts gelehrt werden, was nicht in den Cyclus der Nationalbildung gehört (Erziehungslehre, 654). Ebenderselbe wendet sich auch gegen das Lernen einer fremden Sprache *ex usu* bei Kindern, denn das Wissen des Kindes müsse oberflächlich werden, weil es kein festes System von Begriffen bekommt.

Waitz (allg. Pädagogik, 406) fordert, dass das Kind keine fremde Sprache lerne, ehe es sich die Muttersprache nicht allein gedächtnismässig, sondern auch gemüthlich angeeignet hat, denn die Sprache ist die unerlässliche Bedingung aller Gefühls- und Willensbildung, sie ist das Mittel, die eigenen inneren Zustände allmälig abzuklären und zu verdeutlichen, prägt dem Gemüthsleben einen nationalen Typus auf, ertheilt der Auffassung des gesammten Lebens sowohl nach der religiösen und sittlichen, als nach der ästhetischen und geselligen Seite hin eine eigenthümliche Färbung, die mit ihr und durch sie in das Gemüth des Kindes eingeht. (S. 257.)

Beneke (Erziehungs- und Unterrichtslehre (2. Aufl.) beweist, dass das Lernen fremder Sprachen für das Sachverständnis „wenig oder nichts Bedeutendes“ leiste (II., Seite

152), und kommt zu dem Schlusse, dass in der Volksschule nur die Muttersprache gelehrt werden kann und soll. Derselben Meinung sind auch Schrader, Ditte, Dinter, Bauer, Kehr u. A., welche behaupten, dass die allgemeine Elementarbildung als das Wichtigere vor Allem angestrebt werden muss, in der Muttersprache soll aber die Volksschule nur die Büchersprache den Kindern zu erobern trachten.

Die Deutschliberalen berufen sich auch auf diese Autoren, wo es sich um deutsche Kinder handelt. Gegenüber den slovenischen Kindern kommen aber alle pädagogischen Grundsätze ausser Geltung. Die tägliche Erfahrung lehrt thatsächlich, dass solche Schulen trotz ihrer grossen Kosten beinahe werthlos sind. Die Kinder gehen 3 bis 4 Jahre in die Schule, bevor sie auch nur einige Sätze verstehen. Sie lernen deutsch lesen und schreiben, verstehen aber nicht, was sie lesen und was sie schreiben. Die Talentirtesten mögen in den letzten Schuljahren im Stande sein, dem Unterrichte halbwegs zu folgen, aber da kommt auch schon die Zeit, wo sie aus der Schule entlassen werden müssen. Reelle Kenntnisse bringen sie aus einer solchen Schule keine mit. Ihr einziger Gewinn ist, dass sie lesen und schreiben können, und dass sie dann slovenische Worte mit gothischen Schriftzeichen und deutscher Orthographie schreiben! Von sonstigen Kenntnissen kann natürlich keine Rede sein, weil sie dem Unterrichte in einer fremden Sprache nicht folgen konnten. Hätte die Volksschule keinen andern Zweck, als das Erlernen des Lesens und Schreibens, so liesse sich dieser Zweck auf Grundlage der Muttersprache in zwei Jahren erreichen, wären also die sechs übrigen Schuljahre überflüssig!

Von einer Erlernung der deutschen Sprache, was doch der Hauptzweck dieser Schulen ist, kann in den meisten Fällen auch nicht gesprochen werden. Die Kinder erlernen zwar einige deutsche Worte; wenn sie aber nach Vollendung der Schuljahre in ihre slovenische Um-

gebung zurückkehren, vergessen sie diese Brocken allmählich wieder. (Die Germanisation gelingt nur an der Sprachgrenze und in den Städten, wo das slovenische Kind auch im Verkehr und der Gesellschaft oft deutsch sprechen hört.)

Darunter leidet aber auch die ganze culturelle Entwicklung, der ganze Bildungsgang des slovenischen Volksstammes in Kärnten. Haben die Kinder die Schuljahre hinter sich, so werfen sie die verhassten Schulbücher von sich und bilden sich nicht weiter aus. Denn slovenisch lesen haben sie nicht gelernt, deutsch können sie lesen, aber sie verstehen die deutschen Bücher nicht, darum lesen sie gar nichts mehr und bleiben in der Bildung zurück. Die meisten verlernen auf solche Weise auch das deutsche Lesen und Schreiben, und kommen schliesslich zu der Ueberzeugung, dass ihnen die achtjährige Schule garnichts, aber rein garnichts genutzt hat. Auf solche Weise muss die slovenische Bevölkerung in der Bildung und culturellen Entwicklung zurückbleiben, und infolge dessen auch immer mehr in Elend und materielle Noth versinken. Bei einem solchen Schulsysteme kann man sich darüber nicht wundern.

Diese geistige und materielle, ganz unverschuldete Verelendung hat aber noch ausserdem zur Folge, dass der Slovener im Lande wenig geachtet und unzähligen Demüthigungen ausgesetzt ist.

Dieses germanisatorische Schulsystem ist aber nicht bloss unpedagogisch, sondern auch ungeseztlich. Der h. kärntnerische Landesschulrath beruft sich zwar auf den § 6 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, welcher lautet: „Ueber die Unterrichtssprache und über die Unterweisung in einer zweiten Landessprache entscheidet nach Anhörung Derjenigen, welche die Schule erhalten, innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen, der Landesschulrath“. Aus diesem Paragraphen leitet der

Landesschulrath das Recht ab, über die Unterrichtssprache in den Volksschulen unbeschränkt verfügen zu dürfen.

Diese Interpretation des § 6 ist aber unbedingt eine falsche. Zuvörderst sind die Worte „im Einvernehmen mit den die Schule Erhaltenden“ zu berücksichtigen. Der hohe k. k. Landesschulrath hat daher nicht willkürlich vorzugehen, sondern die Gemeinden zu befragen, in welcher Sprache sie den Unterricht ertheilt wissen wollen. Der h. Landesschulrath hat nun allerdings in den Jahren 1869 und 1870 die Gemeinden in einem Circulare befragt, ob sie die Schule „ganz deutsch“ oder „ganz slovenisch“ oder „deutsch und slovenisch“ haben wollen. Daraufhin haben die meisten slovenischen Gemeinden geantwortet, dass sie wünschen, es möge in der Schule „slovenisch und deutsch“ gelernt werden. Die Gemeinden wünschten daher ohne Zweifel, es möchten die Kinder so unterrichtet werden, dass sie in ihrer Muttersprache Beten, Lesen, Schreiben und Rechnen erlernen, nebenbei aber den Kindern einige Kenntnis der deutschen Sprache beigebracht werden. Wie ist nun der hohe Landesschulrath dem Wunsche der Gemeinden nachgekommen? Er hat anbefohlen, dass mit dem deutschen Unterrichte schon im ersten Schuljahre zu beginnen sei! Das Slovenische wurde entweder ganz ausgemerzt, oder im besten Falle auf einige Monate im ersten Schuljahre beschränkt, während die darauffolgenden sieben Schuljahre ganz dem deutschen Unterrichte reservirt blieben!

Als Beleg, wie man dem Wunsche der Bevölkerung Rechnung trug, diene unter Anderem nachstehendes Protokoll, welches bei der Gemeinde Svetschach am 24. Oktober 1869 aufgenommen wurde:

„Gegenwärtig die Gefertigten.

„Gegenstand. Die Zuschrift des löbl. k. k. Schulrathes ddo. 1. Oktober 1869, Nr. 10, bezüglich der Einführung der deutschen Sprache in der Schule zu Svetschach.

„Beschluss: Aus der obgenannten Zuschrift scheint hervorzugehen, dass man nicht nur die Erlernung der deutschen Sprache in unserer Schule bezwecken will, sondern dass man sie sogar als Unterrichtssprache einzuführen Lust habe und beruft sich dabei auf dringende Wünsche mehrerer Gemeinden. Darauf bemerken wir: Wer aufrichtig die Einführung dieser Sprache will, der soll sie haben, wir machen dagegen keine Einwendung; aber uns können ihre Wünsche destoweniger zur Richtschnur dienen, da wir aus eigener Erfahrung wissen, auf welche Art diese Wünsche und Petitionen in Scene gesetzt werden. — Im angezogenen Decrete spricht man von der Nützlichkeit der deutschen Sprache und setzt diese als Grund zu ihrer Einführung in unsere Schule.

„Wir sehen diese Nützlichkeit recht gut ein, nur behaupten wir entschieden, dass auch die slovenische Sprache eine nützliche sei. Wenn nun die Nützlichkeit die alleinige Norm ist, so müssten wir Slovenen entschieden verlangen, dass in allen Schulen in deutschen Gegenden die slovenische Sprache als obligater Gegenstand eingeführt werde. Eine solche Zumuthung werden die Deutschen entschieden zurückweisen, und doch würde die Erlernung der slovenischen Sprache ihnen nützlich sein, und wir behaupten, dass es auch ein dringenderes Bedürfnis wäre, die slovenische Sprache in den deutschen Schulen einzuführen, als die deutsche in den slovenischen; denn kein Slovène, der in den deutschen Gegenden stationirt ist, wird zu finden sein, welcher der deutschen Sprache nicht mächtig wäre, wohl aber finden wir in slovenischen Gegenden Deutsche auf wichtigen Posten, und doch verstehen sie von der slovenischen Sprache kein Wort und amtiren in ihrer deutschen Sprache.

„Wir lieben unsere Kinder, wir sorgen nach Kräften für ihr künftiges Wohl. Wenn wir sehen werden, dass einem oder dem anderen unserer Kinder die deutsche Sprache zu seinem Fortkommen nothwendig sein dürfte, so werden wir Sorge tragen, dass sie zur Kenntnis derselben gelangen;

aber nicht in der Schule, wo es erfahrungsmässig nur Zeitverlust ist, sondern wir schicken unsere Kinder auf die deutsche Seite in den Dienst, wo wir, ohne der Schule die kostbare Zeit zu rauben, zwei Zwecke auf einmal erreichen, nämlich die Kinder lernen deutsch, leben dabei auch unter fremden Leuten und werden mit ihren verschiedenen Wirtschaftsführungen vertraut. Aus diesen Gründen erklären wir, dass in die Schule in Svetschach die deutsche Sprache nicht aufzunehmen sei.

„Aus eben diesen Gründen müssen wir auch erklären, dass die Unterrichtssprache in der Schule zu Svetschach nur die slovenische sein kann; denn hier ist eine ganz slovenische Gegend, die Umgangssprache ist die slovenische, die Kinder verstehen kein Wort deutsch; wie sollten sie da einen deutschen Unterricht verstehen und welchen Erfolg wird ein solcher Unterricht haben?

„Die kostbaren Schulstunden werden mit dem mechanischen Auswendiglernen der deutschen Wörter vergeudet, die wichtigsten Gegenstände, als: Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen, werden nothwendig zurückbleiben. Das Resultat eines solchen Unterrichtes wird aber sein, dass die Kinder weder deutsch noch slovenisch etwas erlernen werden. — Uebrigens ist der Zweck der Schule nicht nur die Erlernung der obgenannten Gegenstände, sondern es soll auch das Denkvermögen der Kinder geweckt werden, damit sie als Erwachsene nicht blos plappern, sondern auch selbständig werden denken und wirken können. Nun wie soll das Denkvermögen in einer für die Kinder unverständlichen Sprache geweckt werden? Wir sind einfache Bauern, daher können wir dieses nicht begreifen, man möge uns hierüber aufklären.

„Das Aufdrängen der deutschen Sprache müssten wir als einen Eingriff in unsere Familienrechte betrachten, darum müssen wir ihn mit Entschiedenheit zurückweisen

und fordern, dass die Unterrichtssprache in der Schule zu Svetschach slovenisch bleibe.

„Kaum haben wir bei der Jugend den günstigen Erfolg des slovenischen Unterrichtes erfahren, kaum fängt sie an, sich etwas auf das Lesen nützlicher Bücher zu verlegen, was die grosse Theilnahme an dem Hermagoras - Vereine zeigt; soll alles dieses jetzt durch die unverständliche deutsche Sprache auf einmal vernichtet werden? Dies können wir mit unserem Willen nicht gestatten. Damit man nicht sage, dass wir aus Hass gegen die deutsche Sprache, sondern lediglich aus Sorge für das Wohl unserer Kinder das Obgenannte fordern, haben wir in diesem Protokolle die Gründe für unsere Meinung weitläufig auseinandergesetzt“. Geschlossen und gefertigt:

„Philipp Inzinger, Bürgermeister; Paul Seher, Gemeinderath; Josef Mostečnik, Gemeinderath. Ausschüsse: Philipp Partl, Philipp Ferčnik, Josef Inzinger, Dom. Krajger, Josef Partl, Martin Fajnik, Valentin Pak, Valentin Schleicher.“

Als die slovenischen Gemeinden merkten, dass es dem hohen Landesschulrathe nicht um die Berücksichtigung ihrer Wünsche, sondern nur um die strammste Germanisation zu thun sei, fingen sie an, gegen dieses Schulsystem zu protestiren und um grössere Berücksichtigung der slovenischen Sprache zu bitten. Weit entfernt, die deutsche Sprache aus den slovenischen Schulen ganz entfernen zu wollen, beschränkten sich diese Bitten meist nur darauf, es möge den slovenischen Kindern wenigstens in den ersten Schuljahren das Lesen und Schreiben in der Muttersprache beigebracht, in den späteren Schuljahren aber neben der slovenischen auch die deutsche Sprache gelehrt werden. Solche Bitschriften kamen an die Schulbehörden theils von Gemeindevorstehungen, theils von Ortsschulräthen aus nachstehenden Ortschaften: St. Jakob, Maria Elend, Feistriz im Rosenthale, Windisch-Bleiberg, Unterferlach, St. Margarethen und Ludmannsdorf, sämmtlich im Rosenthale; ferner aus

Galizien, St. Kanzian, Edling, Prävali, Kötelach, St. Michael, sämmtlich im Jaunthale; dann von Käthe cheten aus Thörl, Arnoldstein, Schiefling, Keutschach, Viktring, Pirk, Pörtschach am See und Techelsberg.

Die Zahl dieser Bittschriften würde sich noch bedeutend vermehren, wenn nur die geringste Aussicht vorhanden wäre, dass man mit solchen Bitten etwas erreichen könnte. Aber der hohe Landesschulrath und die ihm untergeordneten Bezirksschulräthe pflegen solche Beschwerden jedesmal unter den verschiedensten Vorwänden abzuweisen.

Man kann daher fragen, ob der hohe Landesschulrath in Betreff der Unterrichtssprache „diejenigen, welche die Schule erhalten, wohl anhört“, also den § 6 des Reichsvolksschulgesetzes nicht verletzt?

Als es dem Landesschulrathe immer klarer geworden war, dass die slovenischen Gemeinden mit den gegenwärtigen Schulzuständen nicht zufrieden seien, ersann er in neuester Zeit ein neues Auskunftsmittel, um die Wünsche der Bevölkerung ignorieren zu können. Er argumentirte nämlich: „Die Schulen werden vom Lande erhalten, der Vertreter des Landes ist der Landesausschuss; ihn haben wir also anzuhören, nicht die Gemeinden“. Er wandte sich daher bei solchen Beschwerden an den deutschliberalen Landesausschuss und befragte ihn um seine Meinung, die ihm schon im Voraus bekannt war, da ja zwei Vertreter des Landesausschusses ohnehin in dem durch und durch deutschgesinnten Landesschulräthe sitzen. Eine solche Interpretation des Gesetzes kann jedoch in keinem Falle die richtige sein, weil ja dann der Landesausschuss zum Richter in eigener Sache bestellt würde. Bei einer solchen Auffassung müssten die Kärntner Slovenen für alle Zeiten auf die Gleichberechtigung in der Schule verzichten, weil es ihnen niemals gelingen wird, im Kärntner Landtage die Majorität zu erlangen. Der § 19 der Staatsgrundgesetze hätte dann keinen Sinn, denn nach dieser Praxis wären die

Minoritäten in allen Ländern den Majoritäten auf Gnade und Ungnade überliefert. Bei der Volksschule zu Thörl berücksichtigte der h. k. k. Landesschulrath sogar die Wünsche des deutschen Schulvereines!

Der hohe Landesschulrath für Kärnten übersieht aber noch einen zweiten Passus im § 6 des Volksschulgesetzes, nämlich die Worte: „Ueber die Unterrichtssprache etc. entscheidet der Landesschulrath — innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen“.

Welches sind nun diese gesetzlichen Grenzen? Ohne Zweifel in erster Linie der Art. 19 der Staatsgrundgesetze. Nach diesem hat jeder Volksstamm das Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Wenn aber die Nationalsprache selbst aus der Volksschule ganz verdrängt ist, wie z. B. in den Schulen der Umgebung Klagenfurt, oder wenn in anderen Schulen slovenischer Gemeinden Kärntens kaum im ersten Schuljahre das slovenische ABC gezeigt wird, — da kann von einer Wahrung, oder wohl gar von einer Pflege der Nationalität und Sprache wohl keine Rede sein. Das in Kärnten bestehende Schulsystem steht also im direkten Widerspruche mit dem Art. 19 der Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867.

Der nämliche Art. 19 der Staatsgrundgesetze sagt ferner, „dass Niemand zur Erlernung einer zweiten Landessprache gezwungen werden könne.“ Nachdem aber die Kinder gezwungen sind, die Volksschule zu besuchen, und nachdem der Landesschulrath das Recht zu haben glaubt, den Gemeinden auch gegen ihren Willen deutsche Volksschulen zu geben, so sind die slovenischen Kinder in Kärnten faktisch zur Erlernung der zweiten (deutschen) Landessprache gezwungen, und wie? ist also der Art. 19 nicht wieder verletzt?

Dieser harte Zwang beginnt sogleich beim Eintritte des sechsjährigen slovenischen Kindes in die Schule. Beweis dessen ist ein vom h. k. k. kärnt. Landesschulrathe

eigens zu diesem Zwecke herausgegebenes Büchlein, auf dessen 1. Seite mit durchschossenen Lettern zu lesen ist: „Der deutsche Sprachunterricht beginne sogleich mit den eben erst in die Schule eingetretenen Kindern“, — und auf Seite 3 steht als Muster folgendes: Er zeigt auf den Tisch (Pulttisch) und sagt ohne Umstände deutsch langsam und mit Nachdruck: „Das ist ein Tisch“, verdolmetscht es aber noch sogleich, damit er verstanden werde: „To je miza“. — Diese Wiederholung wird solange geleiert, bis die armen Kinderlein nachplappern können. Diese Unterrichtsmethode wurde im h. Abgeordnetenhouse als eine „canibalische“ bezeichnet!

Damit aber die Herren Volksbildner bei dieser geist- und zeittödten Methode der gewaltsamen Verdeutschung der slovenischen Kinder ja nicht erlahmen, erschien am 11. April 1877, Z. 867, vom h. k. k. Landesschulrathe ein Erlass, dass bei Gewährung von Quinquennalzulagen anzugeben ist, ob der Lehrer auch im deutschen Sprachunterrichte zufriedenstellende Erfolge erzielt hatte. Dass nun die karg dotirten Lehrer, welche bei ihrer nothdürftigen Kenntnis der slovenischen Sprache ohnehin für das Deutsche eine Vorliebe haben, diese Mahnung mit dem Zaunpfahle eifrig befolgen, lässt sich natürlich begreifen.

Eine fernere solche gesetzliche Grenze ist der § 1 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869. Dieser lautet:

„Die Volksschule hat zur Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen, deren Geistesthätigkeit zu entwickeln, sie mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlage für Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens zu schaffen.“

Die Erfahrung aber lehrt, dass durch eine Schule, wo der Unterricht in einer den Kindern unverständlichen Sprache ertheilt wird, weder die „Geistesthätigkeit entwickelt“, noch die „für eine weitere Ausbildung nötigen Kenntnisse beigebracht werden können“. Die

slovenischen Kinder erlernen zwar fliessend das deutsche Lesen und Schreiben, aber von einem Verständniß des Gelesenen ist in den meisten Fällen selbst in den letzten Schuljahren keine Rede.

Hierzu dienen unter Anderem folgende Ergebnisse des Herrn k. k. Landesschulinspectors Dr. Gobanz: In der Volkschule zu St. Martin bei Freudenberg liess der Herr Inspector ein erwachsenes Mädchen ein Lesestück lesen, was es auch fliessend that. Auf die Frage, was es denn gelesen habe, konnte es keine andere Antwort herausbringen, als folgende Worte: „Nisem zastopila“ — „Ich habe nicht verstanden“. Etwas ganz Gleiches passierte erst vor einigen Wochen dem Herrn Inspector in Gegenwart des Herrn k. k. Landespräsidenten Baron Schmidt in der Volksschule zu Pötschach am See. In diesen beiden slovenischen Schulen ist die Unterrichtssprache deutsch.

Die religiös-sittliche Erziehung ist in solchen Schulen sehr erschwert, weil die Kinder den slovenischen Katechismus nicht lesen können. Da sie den deutschen Katechismus nicht verstehen, so muss sich der Religionslehrer in den meisten Fällen auf den mündlichen Unterricht, wie bei Hirten, Vagabunden und dergl., beschränken, oder er muss sich selbst der Mühe unterziehen, die Kinder zuerst das slovenische ABC zu lehren, damit sie dann den slovenischen Katechismus gebrauchen können. Aus diesem Grunde haben auch die Katecheten zu wiederholten Malen an die Schulbehörden die dringende Bitte gerichtet, es möchte dem slovenischen Unterrichte doch so viel Raum gewährt werden, dass die Kinder den slovenischen Katechismus lesen und gebrauchen könnten.

Am 19. Juni 1878 machten alle 97 Katecheten an Schulen slovenischer Gemeinden eine Collectiveingabe an den hohen Landesschulrath zur Behebung dieses Uebelstandes. Die Beschwerde wurde jedoch vom Landesschulrath mit Entscheidung vom 3. Jänner 1879 abschlägig beschieden.

Das fürstbischöfliche Ordinariat (unter dem seeligen deutschen, bekanntlich sehr sanftmüthigen, friedliebenden Fürstbischofe Dr. Wiery) recurrierte dagegen an das hohe Unterrichtsministerium am 28. Jänner 1879, wurde aber kurz abgewiesen.

Bezeichnend sind die Worte, welche der hochw. Fürstbischof im genannten Ministerialrecuse schrieb. Er sagte unter Anderem: „Wogegen das hochachtungsvoll gefertigte Ordinariat sowohl im Interesse der Schule, als auch, und dieses ganz vorzugsweise, im Interesse des Religionsunterrichtes und der durch diesen Unterricht bedingten sittlichen Bildung der slovenischen Jugend seinen Widerspruch zu erheben sich verpflichtet fühlt, sind die ungebührlichen Forderungen der Stimmführer der meisten slovenischen Gemeinden bezüglich der deutschen Unterrichtssprache und der übergrossen Willfähigkeit, mit welcher diesen Forderungen Folge gegeben wird. Es ist leider eine unbestreitbare Thatsache, dass die Gemeindevertreter die Schule als eine reine Sprachlehranstalt betrachten und gerne auf alle reelle Bildung ihrer Kinder verzichten, wenn denselben als Frucht des vieljährigen Schulbesuches einige Fertigkeit im Radebrechen des Deutschen übrig bleibt . . . Es fehlt den slovenischen Gemeinden (eigentlich ihren Sprechern) fast durchwegs an der Erkenntnis und an der Einsicht in die eigentliche Aufgabe der Volksschule“.

Mit solchen negativen Entscheidungen konnten sich jedoch die in dem Religionsunterrichte behinderten Katecheten nicht zufrieden geben. Alljährlich wiederholten sie daher ihre Klagen in ihren Jahresberichten an das fürstbischöfliche Ordinariat, so dass sich das hochw. Consistorium genöthigt sah, am 20. November 1883, Z. 4104, folgendes Circulare an alle slovenischen Dekanate hinaus zu geben: „Dieselben mögen ihre wohlzubegründenden Wünsche, und zwar ausschliesslich vom katechetischen Standpunkte und in ganz ruhiger objectiver Form, mit Berufung auf den gegenwärtigen Ordinariaterlass, dem k. k. Bezirksschulrathe

zur Kenntnis bringen, und falls eine Abhilfe nicht erfolgt, ihr Anliegen mit Vermeidung aller verletzenden Ausfälle durch das fürstbischöfliche Ordinariat dem k. k. Landesschulrathe mittheilen.“ Ueber diese Aufforderung haben sechs Katecheten aus der Umgebung Klagenfurt an den k. k. Bezirksschulrath von Klagenfurt Beschwerde gerichtet, wurden jedoch abermals abgewiesen. Diese Entscheidung wurde vom k. k. Landesschulrathe mit Erlass vom 6. Jänner 1885, Z. 3055 de 1884, bestätigt.

Die einhellige, zu wiederholten Malen zum Ausdruck gebrachte Meinung der in diesem Fache gewiss competenten Katecheten geht also dahin, dass die gegenwärtige Schul-einrichtung in den slovenischen Gemeinden Kärntens der religiös-sittlichen Erziehung hinderlich sei. Und da der k. k. Landesschulrath auf diese Aeusserungen keine Rücksicht nimmt, so ist es offenbar, dass er dadurch den § 1 des Reichsvolksschulgesetzes verletzt.

Welche Plackereien gerade die eifrigsten Katecheten deshalb zu erdulden haben, beweist folgende, gerade in Verhandlung stehende Schulangelegenheit:

Die Volksschule zu Thörl im Schulbezirke Villach zählt 227 schulbesuchende Kinder; darunter gehören nur 38 der deutschen (davon 22 aus fremden Gegenden) und 189 der slovenischen Nationalität an. Alle diese 189 slovenischen Kinder durften bisher in ihrer Muttersprache nicht einmal zu ihrem lieben Gott beten, sahen, lasen oder schrieben keinen slovenischen Buchstaben. Auf die dagegen gerichteten Eingaben erfolgte nachstehende Erledigung:

Nr. 489. B. Sch. R.

Der hochwürdige Herr Pfarrer und Katechet an der Volksschule zu Thörl hat in seinem unmittelbar an den hohen k. k. Landesschulrath geleitetem Gesuche vom 23. März l. J. die Bitte gestellt um Anordnung:

1.) Dass die dortigen Schulkinder in der ersten Klasse in ihrer slovenischen Muttersprache ordentlich lesen und

schreiben lernen, damit dieselben in der Oberklasse den slovenischen Katechismus als Hilfsbuch mit Nutzen gebrauchen können und

2.) dass die Kinder beider Klassen vor und nach dem Schulunterrichte das „Vater unser“ und „Ave Maria“ slovenisch beten.

Hierüber hat der hohe k. k. Landesschulrath mit dem Erlass vom 18. April 1. J., Z. 650, nachstehende Erledigung herabgelangen lassen: Was die erste Bitte nach Aenderung der sprachlichen Einrichtung im Interesse des nur in slovenischer Sprache ertheilten Unterrichtes anbelangt, so ist der Landesschulrath hierauf einzugehen nicht in der Lage, weil die die Schulen erhaltenden Factoren, welche in Gemässheit der Bestimmung des § 6 des Reichs-Volksschulgesetzes bei der Entscheidung über die Unterrichtssprache und über die Unterweisung in einer zweiten Landessprache gehört werden müssen, sich wiederholt und in nachdrücklicher Weise gegen jede Aenderung in der bisherigen Einrichtung ausgesprochen haben. Auch kann nicht verschwiegen werden, dass die von der Schulgemeinde eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Subventionen, welche ihr von verschiedenen Seiten behufs Erleichterung des Schulhausbaues gewährt wurden, Beachtung verdienen.

Uebrigens unterliegt es keinem Zweifel, dass auch bei der gegenwärtigen, schon seit langen Jahren bestehenden sprachlichen Einrichtung dieser Schule der Religionsunterricht in erspriesslicher Weise ertheilt werden kann, wenn man lediglich von den Interessen des Unterrichtes und nicht von anderen Tendenzen sich leiten lässt. Die Schule von Thörl wird von slovenischen und deutschen Kindern besucht. Wird der Religionsunterricht auf der Unterstufe durch das lebende Wort und nicht nur auf Grund des Buchlernens, der Weisungen des hochw. fürstb. Gurker Ordinariats entsprechend in slovenischer und deutscher Sprache ertheilt, so wird damit allen berechtigten Anforderungen entsprochen. Auf der

Oberstufe jedoch, wo der weltliche Lehrer mit der deutschen Unterrichtssprache das Lehrziel erreicht, kann auch der Religionsunterricht sich mit Erfolg auf den deutschen Katechismus stützen, der den Schülern vollkommen verständlich ist.

Was die zweite Bitte anbelangt, so nimmt der Landesschulrath keinen Anstand, anzuordnen, dass in der ersten Klasse der dortigen Volksschule das Schulgebet abwechselnd in slovenischer und in deutscher Sprache verrichtet werde.

In Folge Weisung des hohen k. k. Landesschulrathes wird der Ortsschulrath beauftragt, hievon sowohl den Herrn Gesuchsteller als auch die Schulleitung in Thörl zu verständigen und über den Erfolg mit Ende des Schuljahres zu berichten.

K. k. L.-Sch.-R. Villach, 23. April 1885.

Des Vorsitzenden Stellvertreter:  
**Wolkenstein** m. p.

Der arg gekränkte und gehetzte Katechet richtete nun an den hohen k. k. Landesschulrath folgende Eingabe:

Hoher k. k. Landesschulrath!

Mit hoher Erledigung vom 18. April l. J., Z. 650, zugestellt am 12. Mai l. J., Z. 64, durch den hierortigen läblichen Ortsschulrath, erscheint das unterthänige Bittgesuch des ergebenst gefertigten Katecheten vom 23. März l. J., Z. 32, um gütige Anordnung, dass die Schulkinder in der ersten Klasse zu dem Zwecke slovenisch lesen und schreiben lernen, um denselben wenigstens in der Oberklasse den slovenischen Katechismus reichen zu können, abgewiesen. Diese Abweisung hat jedoch den hochachtungsvoll Gefertigten schmerzlich berührt, da er auf die endliche Gewährung seiner durchaus wohlberechtigten und billigen Bitte mit vollster Sicherheit gehofft hatte und dies besonders aus dem Umstände, als ein hoher k. k. Landesschulrath im Erlasse vom 29. Oktober 1883, Z. 1921, selbst ausdrücklich folgendes bemerkte: . . . . . „dass es in der Angelegenheit der

Unterrichtssprache bei Ertheilung des Religionsunterrichtes in den obersten Abtheilungen vollkommen genügt hätte, wenn Pfarrer Widowiz als Religionslehrer seine Meinung ausgesprochen und die geeigneten Anträge gestellt hätte“ und dann am Schlusse: . . . . „dass gegen allenfalls vorkommende Uebelstände Abhilfe im Wege der Schulbehörden zu suchen sei, von welchen eine objective Würdigung im Interesse des Volksunterrichtes mit Sicherheit erwartet werden darf“.

Wohl ist es wahr, wie in der oben citirten Abweisung bemerkt wird, dass auch andere (ganz fremde) Faktoren, allen voraus der deutsche Schulverein zum neuen Schulhausbaue Beiträge unter der Bedingung geleistet haben, dass der Schulunterricht ein durchaus deutscher sein möge; aber der gehorsam Gefertigte ist auch der vollsten Ueberzeugung, dass der Hauptfaktor doch immer nur die heimische Schulgemeinde ist und bleibt, — nicht nur, weil sie überhaupt zum Schulhausbaue fast zwei Drittel der Gesamtkosten geleistet, sondern auch in Zukunft die Schule zu erhalten haben wird, daher nicht andere fremde Faktoren, ohne welche das Schulhaus wohl auch gebaut worden wäre. Nun hat sich aber die slovenische Schulgemeinde Thörl - Hohenthurn, d. i. die einheimischen, selbständigen Besitzer derselben mit einer fast Dreiviertel-Mehrheit ausdrücklich für den slovenischen Unterricht in der ersten Klasse erklärt, weshalb mit obiger Erledigung nicht nur die Bitte des Gefertigten, sondern auch jene der Schulgemeinde abgewiesen erscheint.

Was aber ausser dieser ganz unerwarteten Abweisung den hochachtungsvoll Gefertigten noch insbesondere tief betrübt, ist die in der Abweisung ausgesprochene Zumuthung, dass er bei seinen stets nur mit Ehrfurcht vorgebrachten Bitten gewisse „andere Tendenzen“ verfolge. Es ist zwar dem Gefertigten nicht recht klar, welch' diese „anderen Tendenzen“ gemeint seien, aber er muss es wiederholt und ausdrücklich erklären, dass ihm bei allen seinen bittlichen For-

derungen um die Einführung der slovenischen Unterrichtssprache in der ersten Klasse einzige und allein nur die gründliche Erlernung der christlichen Lehren, ohne welche ja ein wahrhaft religiös-sittliches Leben gar nicht denkbar ist, vorgeschwobt sei. Weil aber eben nach gesunden pädagogischen Grundsätzen zu jener gründlichen Erlernung die Muttersprache wohl als das geeignetste Mittel erscheint, so und nur aus diesem einzigen Grunde hat der Gefertigte bisher so beharrlich um die slovenische Unterrichtssprache in der ersten Klasse gebeten, welche Sprache mehr als drei Viertel der Schulkinder und fast alle einheimischen Gemeindeinsassen sprechen. Das war und ist noch immer die einzige wahre Tendenz des Gefertigten, was er auf Verlangen zu jeder Zeit nachzuweisen bereit und im Stande ist. Wenn aber demselben von einer ihm bisher unbekannten Seite „andere Tendenzen“, als die einzige eben ausgesprochene, vorgeworfen werden, so muss er einen solchen gar nicht nachgewiesenen Vorwurf geradezu als Verläumdung und Verdächtigung entschieden zurückweisen.

Indessen wird Gefertigter wie bisher auch in Zukunft seiner Seelsorgepflicht gemäss, stets auf das Eifrigste bestrebt sein, für die so nothwendige religiös-sittliche Erziehung der Schulkinder so viel zu thun, als er überhaupt bei dem bestehenden grossen Uebelstande der Ungeübtheit der slovenischen Schüler im Gebrauche der Religionsbücher thun kann; er wird es aber auch nebenbei nicht unterlassen, die Gewährung der durchaus wohlberechtigten und billigen Bitte bei anderen hiezu competenten hohen k. k. Behörden anzustreben.

Pfarramt Thörl am 18. Juni 1885.

**J. Widowiz,**

Religionslehrer an der Volksschule zu Thörl.

Die vom k. k. Landesschulrathe für Kärnten beliebte Auffassung des § 6 des Reichsvolksschulgesetzes steht auch durchaus nicht im Einklange mit dem § 51 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870.

Dieser Paragraph lautet:

„Das Ziel des Sprachunterrichtes ist: Richtiges Verständnis der Mittheilungen Anderer in der Muttersprache, Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich richtig und flüssig auszudrücken; Fertigkeit im ausdrucksvollen Lesen des Gedruckten und Geschriebenen, und genaues Verständnis der Lesestücke nach ihrem Inhalt und Zusammenhänge der einzelnen Theile. Hierbei ist Schärfung der Beobachtungsgabe, Klarheit der Gedanken und Stärkung des Gedächtnisses anzustreben.“

Slovenischen Kindern ist hoffentlich die slovenische Sprache auch die Muttersprache. Wer nun weiss, dass außer dem slovenisch-deutschen „Abecednik“ und einem kleinen „Berilo“ in den slovenisch-deutschen Schulen kein anderes Lehrbuch im Gebrauche ist; — wer weiss, dass nach den ersten Wochen des ersten Schuljahres das Slovenische in den Winkel zurückgeschoben und das Deutsche im Hinblicke auf den h. Erlass des k. k. kärnt. Landesschulrathes vom 11. April 1877, Z. 867, betreffs der Quinquennalzulagen mit besonderem Eifer, ja fasst ausschliesslich betrieben wird; — wer weiss, dass alle slovenischen Katecheten Jahr aus Jahr ein klagen, dass die slovenischen Kinder den slovenischen Katechismus nicht lesen können; — wer die von Seite der Eltern oft mit nassen Augen vorgebrachten Klagen hört, dass ihnen sogar die erwachsenen Kinder an Samstag- und Festtag-Abenden nach altem christlichem Brauche das Evangelium, die biblische Geschichte, Heiligenlegende nicht mehr lesen können; — wer die Mittheilungen der Professoren und Lehrer an den Mittelschulen kennt, welche dahin lauten, dass die aus slovenischen Volksschulen kommenden slovenischen Kinder nicht slovenisch zu lesen im Stande sind; — wer Alles dieses und noch Mehreres weiss und kennt, der wird als eine riesengrosse Unwahrheit erklären müssen die Behauptung, dass die Volksschule für slovenische Kinder in Betreff der slovenischen Muttersprache das vorgeschriebene Ziel erreiche.

Wie sie den Zweck mit der fremden, deutschen Sprache erreiche, beweisen unumstösslich die oben erzählten vom Herrn Landesschulinspector dr. Gobanz in den Volksschulen zu St. Martin und Pörtschach gemachten Erfahrungen.

Wenn nun dem Unterrichte eine den Kindern unverständliche Sprache zu Grunde gelegt wird, wie dies in den slovenischen Gemeinden Kärntens der Fall ist, so ist es nur ganz natürlich, dass von einem „genauen Verständnis der Lesestücke“ ebensowenig die Rede sein kann, als von einer „Schärfung der Beobachtungsgabe und Klarheit der Gedanken“. Das „Ziel des Sprachunterrichtes“ wird gar nicht angestrebt, geschweige denn erreicht.

Um seine mit den eben citirten Gesetzen im grellen Widerspruche stehende Unterrichtsmethode zu rechtfertigen, stützt sich der k. k. Landesschulrath theils auf den angebliechen „Wunsch der Bevölkerung“, theils auf Opportunitäts- oder Nützlichkeitsgründe.

Steht nämlich an der Spitze der Gemeinde ein deutsch-liberaler Gemeindevorstand, der mit der Germanisation einverstanden ist, so sagt die Schulbehörde: „Seht, die Bevölkerung verlangt ja selbst deutsche Schulen!“ Ist jedoch die Gemeindevorstehung in slovenisch-nationalen Händen und verlangt dieselbe grössere Berücksichtigung der slovenischen Sprache in der Schule, so wird der „Wunsch der Bevölkerung“ wie es erst neulich mit dem Gemeinde- und Ortsschulrathe in Ludmannsdorf geschah, augenblicklich bei Seite geschoben, und man sagt dann: „für die Slovenen ist es von grossem Nutzen, wenn sie deutsch lernen, desswegen muss die Schule deutsch bleiben!“

Die Slovenen mögen daher die Sache wenden, wie sie wollen, das Resultat ist immer das gleiche: dass die Schule deutsch ist und deutsch bleibt.

Was nun den „Wunsch der Bevölkerung“ betrifft, so muss zuvörderst constatirt werden, dass die weitaus grosse Majorität der Kärntner Slovenen mit den jetzigen Schul-

zuständen unzufrieden ist, und neben der Confessionalität der Volksschule und einer Herabminderung der Schulzeit auch noch insbesondere eine grössere Berücksichtigung der slovenischen Muttersprache sich dringend herbeiwünscht.

Nur die Umgebung von Klagenfurt ist theils durch die Nähe der deutschliberalen Hauptstadt, theils durch in slovenischen Orten ansässige Fabriks- und Gutsbesitzer so sehr fremden Einflüssen ausgesetzt, dass viele slovenische Gemeinden von deutschliberal gesinnten Ausschüssen verwaltet werden. So oft nun eine Schulreform für Kärnten in Anregung gebracht wird, werden diese deutschliberalen Gemeindevorstände aus der Umgebung Klagenfurt, namentlich aus Viktring, Grafenstein, Ebenthal, Annabichl, St. Thomas, Pörtschach, Keutschach u. s. w. zusammengetrommelt, und diese geben im Namen aller Kärntner Slovenen die obligate Erklärung ab, dass sie die deutsche Unterrichtssprache beizubehalten wünschen. Dies wird dann natürlich als die wahre Gesinnung der Kärntner Slovenen ausposaunt. Die Umgebung Klagenfurt zählt aber nur 20.000 Slovenen, und selbst von diesen sind sehr viele, wenn nicht die Mehrzahl, mit den Germanisatoren nicht einverstanden. Wo bleiben aber dann die übrigen 100.000 Slovenen Kärntens, namentlich die Jaunthaler, die Rosenthaler, die Kanalthaler und die Gailthaler?

Die Jaunthaler, die Rosenthaler und Kanalthaler sind fast ohne Unterschied eifrige Gegner der jetzigen Schulzustände und haben ihrer Gesinnung bei den letzten Wahlen einen beredten Ausdruck gegeben. Wie kommt es nun, dass nur die Meinung der Umgebung Klagenfurt massgebend sein sollte? Etwa desswegen, weil diese Meinung mit den Gesinnungen des k. k. Landesschulrates harmonirt? Die Umgebung Klagenfurt kann wohl für sich, in keinem Falle aber im Namen aller übrigen Kärntner Slovenen ihr Votum abgeben. Die national-slovenische Parthei lässt es gern auf eine Probe ankommen, und es möge durch eine

unparteiische Commission im ganzen slovenischen Theile des Landes festgestellt werden, wie das Volk über die Schule und Unterrichtssprache denkt. Gewiss werden unsere Behauptungen durch eine solche Commission bestätigt werden.

Schliesslich müssen wir noch auf jene Utilitätsgründe zurückkommen, welche so oft zum Vorwande dienen müssen, um die natürlichen und gesetzlich berechtigten Forderungen der Slovenen zurückweisen zu können.

Die Kenntnis der deutchen Sprache ist den Kärntner Slovenen gewiss nützlich, dies bestreitet Niemand. Daraus folgt aber noch durchaus nicht, dass die slovenische Muttersprache ganz vernachlässigt werden müsse! Ja, gerade in den gegenwärtigen Schulen erlernen die Kinder sehr wenig deutsch; sie würden gewiss mehr deutsch erlernen, wenn man die Verstandeskärfte der slovenischen Kinder zuerst auf Grund der Muttersprache entwickeln, und mit dem Unterrichte im Deutschen erst in den späteren Schuljahren und zwar mit Zuhilfenahme der Muttersprache anfangen würde.

Dass ihnen die Kenntnis der deutschen Sprache zwar nicht unumgänglich nothwendig, wohl aber von Nutzen sein kann, sehen die Slovenen selbst ein und haben sich nie dagegen gesträubt, dass in den slovenischen Schulen auch deutsch gelernt werden soll. Nur muss dies auf eine vernünftige Weise geschehen. Auch für die Deutschen an der Sprachgrenze erweist sich die Kenntnis der slovenischen Sprache oft als sehr nützlich; darum wird aber doch Niemand verlangen wollen, dass die deutschen Gemeinden an der Grenze rein slovenische Volksschulen erhalten sollen!

Es ist noch nie gehört worden, dass der k. k. Landes-schulrath eine deutsche Gemeinde gezwungen hätte, auch nur eine Stunde in der Woche für den Unterricht in der slovenischen Sprache in der Schule festzusetzen. Selbst in Städten, deren Bewohner täglich mit den Slovenen verkehren und

daher die Kenntnis der slovenischen Sprache nothwendig brauchen, sind die Volksschulen durchwegs deutsch. Die Slovenen aber beschweren sich durchaus nicht dagegen, es wäre denn, dass sie sich darüber beschweren, weil auch slovenische Kinder diese deutschen Schulen besuchen müssen; — ebenso sollte man aber auch die Rechte der Slovenen respektiren und ihnen nicht gegen ihren Willen aus den verschiedensten Vorwänden deutsche Schulen aufdrängen. Uebrigens hat schon der oberste Gerichtshof entschieden, dass Staatsgrund- und Reichsgesetze durch keinerlei Opportunitätsgründe aufgehoben werden können.

Als nämlich zwei slavische Gemeinden Niederösterreichs gegen die deutschen Volksschulen Beschwerde erhoben, hat das hohe Unterrichtsministerium diese Beschwerde mit einem ähnlichen Argumente abgewiesen, nämlich mit der Begründung, dass für die Bewohner dieser Gemeinden die Kenntnis der deutschen Sprache sehr nützlich sei, es daher bei der deutschen Volksschule zu verbleiben habe. Ueber Recurs hat aber das h. k. k. Reichsgericht am 25. April 1877 und am 20. Juni 1881 die Entscheidung des Ministeriums für ungезetzlich erklärt und entschieden, dass der Art. 19 der Staatsgrundgesetze, der § 1 des Reichsvolksschulgesetzes und § 51 der Schul- und Unterrichtsordnung durch keine Opportunitäts- oder Utilitätsbedenken aufgehoben oder entkräftet werden könnten.

Man möge daher auch die Kärntner Slovenen der Wohlthaten der Gesetze theilhaftig werden lassen und sie nicht durch allerlei Vorwände in der natürlichen Entwicklung hemmen und hindern.

Die Wünsche der Kärntner Slovenen sind doch so bescheiden, billig und gerecht, dass es wirklich Staunen erregen muss, wie so es möglich war, dieselben so lange unberücksichtigt zu lassen.

Was verlangen die Kärntner Slovenen in Bezug auf die Schule?

Sie verlangen:

### **1. In Betreff der Volksschule.**

In den Schulen der slovenischen Gemeinden soll der Unterricht wenigstens durch die ersten drei Schuljahre nur in der Muttersprache ertheilt werden.

Vom 4. Schuljahr angefangen kann mit Einwilligung der Gemeinde die deutsche Sprache als obligater Unterrichtsgegenstand eingeführt werden, doch bleibt die Unterrichtssprache auch in den oberen Jahrgängen die slovenische.

In Orten, wo die Slovenen in der Minorität sind, aber doch einen bedeutenden Bruchtheil der Bevölkerung bilden, möge darauf gesehen werden, dass die slovenischen Kinder wenigstens das Beten, Lesen und Schreiben auch in ihrer Muttersprache erlernen.

### **2. In Betreff der Lehrerbildungsanstalt.**

Die Lehrerbildungsanstalt möge dafür Sorge tragen, dass sie stets eine genügende Anzahl von Lehrern heranzieht, welche der slovenischen Sprache mächtig und zum Unterrichte slovenischer Kinder geeignet wären. Bis jetzt hat sie diese Aufgabe nicht erfüllt; denn in vielen slovenischen Gemeinden wirken Lehrer, welche der slovenischen Sprache nur im ungenügenden Masse und an 51 Schulen solche, die derselben gar nicht mächtig sind.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll an der Lehrerbildungsanstalt:

1. der slovenische Sprachunterricht eifriger gepflegt und für dieses Fach ein geprüfter Lehrer bestellt werden;

2. darf es den Schülern nicht, wie bisher, frei stehen, ob sie sich als Deutsche oder Slovenen inscribiren lassen wollen, sondern alle von slovenischen und in slovenischen

Gegenden ständig wohnenden Eltern stammenden Schüler sollen als Slovenen betrachtet und gehalten sein, dem slovenischen Sprachunterrichte als obligaten Gegenstände anzuwohnen und sich aus diesem Fache einer Prüfung zu unterziehen.

### **3. In Betreff der Gymnasien und Realschulen.**

Auch an diesen Anstalten soll und darf es den Schülern nicht, wie bisher, gestattet sein, sich dem slovenischen Sprachunterrichte dadurch zu entziehen, dass sie sich, um einen Lehrgegenstand zu ersparen, als „Deutsche“ inscribiren lassen, sondern das oben von den Zöglingen der Lehrerbildungsanstalt Gesagte hat auch hier zu gelten.

Dies ist Alles, was wir Kärntner Slovenen in Bezug auf die Gleichberechtigung in der Schule wünschen und verlangen. Schon viele Jahre wiederholen wir unsere Klagen und Beschwerden, jedoch vergebens.

Die deutschliberale Partei wusste es stets, unsere Bestrebungen zu vereiteln. Als im Jahre 1879 das Ministerium Taaffe am Plane erschien, athmeten wir freudig auf, weil wir hofften, jetzt würden endlich unsere bescheidenen Wünsche in Erfüllung gehen. Leider sahen wir uns auch hierin getäuscht. Von 1879 bis heute ist auch nicht der leiseste dieser unserer Wünsche in Erfüllung gegangen.

Wir geben die Hoffnung noch nicht auf. Wir kennen die gerechten Intentionen der gegenwärtigen Regierung und sind überzeugt, dass dieselbe uns erhören wird, sobald sie über unsere Lage unterrichtet sein wird. Unsern neuen Abgeordneten, Seine Excellenz Herrn Handelsminister Baron Pino, bitten wir inständigst, unser Fürsprecher bei der hohen Regierung zu sein und derselben diese unsere Bitten unterbreiten zu wollen; dann, so hoffen wir zu Gott, wird auch für die Kärntner Slovenen die Stunde der nationalen Wiedergeburt geschlagen haben!

## V.

## Die Slovenen und die Aemter.

Wie bei den Schulen, so wollen die Kärntner Slovenen auch in Betreff der Aemter nur das, was das Naturrecht und die Wichtigkeit der Sache fordert, was die Staatsgrundgesetze und die erfolgten Verordnungen befehlen, und was bei nur etwas gutem Willen leicht durchführbar ist.

Die Slovenen wollen daher :

1. Alle Gesetze und Verordnungen sollen auch in der slovenischen Sprache erfließen, wie es früher durch viele Jahre wirklich bereits geübt wurde.
2. Alle Arten slovenischer Eingaben, Rechnungen u. s. w. sollen bei allen Aemtern unbeanständet angenommen und erledigt werden.
3. Bei Aemtern slovenischer oder gemischter Bezirke soll kein der slovenischen Sprache unkundiger Beamte, welcher mit dem Volke zu verkehren hat, angestellt werden.
4. Bei allen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden soll mit den slovenischen Parteien das Protokoll in slovenischer Sprache aufgenommen und die mündliche Verhandlung ebenso geführt werden.
5. Beim k. k. Landesgerichte in Klagenfurt ist für slovenische Gerichtsfälle ein besonderer slovenischer Senat zu bestellen.

[Zu 1.] Nach dem Patente vom 4. März 1849 erschien das Reichs- und Landes - Gesetzblatt in allen Landessprachen. Mit dem Jahre 1853 trat mit der allgemeinen Reaction auch hierin eine Änderung ein. Mit der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1863, R.-G.-Bl. Nr. 19, wurde die Frage der Kundmachung der Gesetze provisorisch geregelt und mit dem Reichsgesetze vom 10. Juni 1869, R.-G.-Bl. Nr. 113, die Herausgabe des Reichsgesetzblattes in allen Landessprachen angeordnet. In Kärnten hat aber diese Frage einen für die

Slovenen höchst ungünstigen Abschluss gefunden und es ist dringend nothwendig, dass dieser Gegenstand von der Majorität im Reichsrathe angeregt und im Geiste der nationalen Gleichberechtigung gelöst werde.

[Zu 2., 3. und 4.] Was würden die Deutschen sagen, wenn sie ihre amtlichen Eingaben in einer fremden Sprache verfassen, mit Beamten entweder gar nicht oder nur mittelst Dolmetscher sprechen und in einer fremden Sprache verfasste, die wichtigsten Fragen über Eigenthum, Ehre, Freiheit, Leben oder Tod behandelnde Protokolle unterschreiben müssten? Was Du aber nicht willst, das Dir geschehe, thue auch Andern nicht! Hierüber schreibt Dr. Hugelmann in der „Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung“ in Nr. 43 vom 23. Oktober 1879, S. 193, Folgendes:

Für die slovenische Sprache wurde zuerst im Jahre 1862 Bahn gebrochen. Es geschah dies durch den Erlass des Justizministeriums vom 15. März 1862, Z. 865 Pr., an die Oberlandesgerichts-Präsidien von Graz und Triest, aber im vorhinein mit der ausdrücklichen Erklärung, dass eine Anwendung der slavischen Idiome hier nicht in demselben ausgedehnten Masse durchführbar sei, wie in andern von Slaven bewohnten Königreichen und Ländern. Es wird daher allerdings verordnet, dass slavische Eingaben angenommen werden sollen, die Erledigung derselben in slavischer Sprache aber nur so weit es thunlich ist; bei Straf- und Schlussverhandlungen mit Beschuldigten, welche blos der slavischen Sprache kundig sind, soll die Verhandlung in slavischer Sprache geführt und das Urtheil in dieser kundgemacht werden, für Urtheilsgründe gilt diese Vorschrift aber nur nach Thunlichkeit, desgleichen hat die Führung von Verhörs- und Vernehmungsprotokollen sowie der Protokolle über Eidesablegungen slavischer Parteien nicht unbedingt, sondern nur nach Möglichkeit in slavischer Sprache zu erfolgen, nur die entscheidenden Stellen der Aussagen und die Eidesformel selbst müssen in slavischer Sprache in das Protokoll eingetragen werden.

Diese Vorschriften wurden im Jahre 1867 für Krain verallgemeinert (E. d. J. M. vom 5. Septemb., Z. 8636 und 9396, an das Oberlandesgerichts-Präsidium in Graz). Die Protokolle im streitigen und nicht streitigen Civil- sowie im Strafverfahren sollen nun in den bezeichneten Fällen im vollen Inhalte in slovenischer Sprache geführt werden, und abgesehen hievon wurde auch in Aussicht genommen, dass bei den Schlussverhandlungen gegen nur der slovenischen Sprache mächtige Angeklagte künftighin auch die Vertheidiger slovenisch plaudiren sollten. Letzteres scheint seither nicht geschehen zu sein und ebenso wenig ist für die slovenischen Landestheile ausserhalb Krains eine Regelung der Frage erfolgt.

Weit weniger ausgebildet als auf dem Gebiete der Justiz ist das Normenwesen über die Amtssprache auf dem Gebiete der politischen Verwaltung. Mit dem Prinzip der ausschliesslich deutschen Amtirung ist, was den Verkehr mit den Parteien betrifft, gebrochen, es ist im Allgemeinen anerkannt, dass den Parteien das Recht eingeräumt ist, die Eingaben in der Sprache, deren sie kundig sind, zu verfassen, dass die mündlichen und Protokollsverhandlungen mit ihnen in dieser Sprache stattfinden und in gleicher Weise auch die Erledigungen ergehen müssen.“

Der gegenwärtige Leiter des Justizministeriums hat mit Erlass vom 6. Oktober 1881, Z. 15.537, das Präsidium des k. k. Oberlandesgerichts-Sprengels in Graz angewiesen, allen unterstehenden Gerichtshöfen und Bezirksgerichten mitzuteilen, dass sie sich für die Sprachenfrage die Bestimmungen der Justizministerialerlässe vom 15. März 1862, Z. 865, 20. Oktober 1866, Z. 1861, und 5. September 1867, Z. 8636, vor Augen zu halten haben. Mit h. Erlass vom 18. April 1882, Z. 20.513, hat derselbe eine Sprachenverordnung erlassen. — Diese citirten Erlässe schreiben vor, dass bei allen Gerichten in den slovenischen Landestheilen slovenische Eingaben anstandslos anzunehmen und in eben dieser Sprache auch zu

erledigen sind, dass die Protokolle mit slovenischen Parteien in slovenischer Sprache aufgenommen werden müssen u. s. w.

[Zu 5.] Vor einigen Jahren — wir glauben es war im Jahre 1874 — brachte die „Klagenfurter Zeitung“ wörtlich folgende Nachricht: „Als eine besondere, ganz neue Errungenschaft, welche von der slovenischen Bevölkerung Kärntens gewiss mit Dank und Freude begrüßt werden wird, ist zu verzeichnen die Creirung eines eigenen, aus der slavischen Sprache mächtigen Richtern zusammengesetzten Senates für slavische Verhandlungen, in dem Landesgerichtsrath v. Frauen-dorf den Vorsitz führt und als Votanten die Räthe Kronegger, Ritter v. Luschan, Trunk und als Ersatzrichter Adjunkt Morak intergeniren. Der Letztgenannte fungirt mit einem beigegebenen, gleichfalls der slovenischen Sprache fähigen Auscul-tant als slisches Bureau zur Aufnahme aller Verhöre und Ansuchen von slovenischen Parteien. Hiedurch ist das lästige, zeitraubende, Kosten verursachende und dabei für den eigentlichen Zweck, nämlich gründliche Verständigung, immer prekäre Auskunftsmittel der Dolmetscherei beseitigt.“

Diese, von einem deutschgeborenen, der slovenischen Sprache unkundigen, dabei aber gerecht und billig denkenden Richter, dem verstorbenen Landesgerichtspräsidenten v. Schuhheim geplante Anordnung kam leider nie zur Ausführung. Möchte sie doch in Wirksamkeit treten.

## VI.

### Die Slovenen und die Verkehrsanstalten.

Nicht gut ergeht es den Slovenen bei den öffentlichen Verkehrsanstalten. Viele k. k. Postämter in slovenischen Orten scheinen sich noch bis jetzt mit doppelsprachigen Drucksorten nicht versorgt zu haben; denn die Redaktion des „Mir“ berichtet uns, dass von den meisten Postämtern in slovenischen Orten Kärntens nur deutsche Postwerthzeichen an-

dieselbe anlangen. Andere Postämter, z. B. jenes in Klagenfurt, haben zwar doppelsprachige Drucksorten am Lager, verabfolgen dieselben jedoch nur über ausdrückliches Verlangen der Parteien, und zwar halten sie dieselben in besonderer Verwahrung, so dass die Partei einige Minuten warten muss, bis der Beamte die Drucksorte herbeiholt.

In Allem ist das Bestreben bemerkbar, den Slovenen den Gebrauch solcher Drucksorten möglichst zu erschweren und den Verbrauch derselben auf ein Minimum zu reduciren, um die Unnöthigkeit derselben zu erweisen.

Unser sehnlicher Wunsch wäre es, wenn das hohe Handelsministerium anbefehlen wollte, dass in slovenischen und gemischtsprachigen Orten nur doppelsprachige Drucksorten in Verschleiss zu kommen haben.

Gewiss würde den Deutschen dadurch kein Unrecht geschehen. Denn wenn sich die Slovenen nicht genirt fühlen, dass an den doppelsprachigen Drucksorten der deutsche Text oberhalb und der slovenische unterhalb zu lesen ist, so können auch die Deutschen nicht beleidigt sein, wenn sie in rein deutschen Gegenden nur deutsche, in gemischtsprachigen aber doppelsprachige Drucksorten zur Verfügung haben, wo noch überdies dem deutschen Texte der Vorrang eingeräumt ist. Ohne diese Verfügung werden die Slovenen noch viele Beschwerden einreichen und mit jedem einzelnen Postamte einen Kampf ausfechten müssen, bevor sie diese bescheidene Forderung überall durchsetzen.

Noch schlimmer verfährt mit den Slovenen die k. k. priv. Südbahngesellschaft. Auf der langen Strecke von Unterdrauburg bis Villach durchschneidet die Bahn slovenische Gegenden und wird daher auch viel von slovenischen Reisenden benützt. Doch verlautbart die Südbahn alle Kundmachungen nur in deutscher Sprache. Die Namen der Stationen werden nur in deutscher Sprache bezeichnet und ausgerufen, und der slovenische Reisende wüsste nicht, wo er sich gerade befindet und wann er auszusteigen

habe, wenn er es nicht durch die Güte seiner Mitpassagiere erföhre. Schon öfters ist es vorgekommen, dass slovenische Reisende auf einen falschen Zug eingestiegen oder um eine Station zu weit gefahren sind, weil ihnen die deutsch ausgerufenen Namen der Stationen nicht bekannt waren.

Die Kärntner Slovenen wünschen daher, es möge die k. k. priv. Südbahngesellschaft dazu verhalten werden, in Kärnten auf der Strecke Unterdrauburg - Villach alle Kundmachungen neben der deutschen auch in slovenischer Sprache zu verlautbaren, und die Namen der Stationen auch slovenisch bezeichnen und aussrufen zu lassen.

## A n h a n g.

So beschaffen sind die nationalen Verhältnisse der Kärntner Slovenen, und so lauten ihre nationalen Wünsche und Bestrebungen. Nur Unwissenheit oder Bossheit kann sie in einem andern Lichte zeigen.

Nebst diesen nationalen Wünschen haben die Kärntner Slovenen wohl noch viele Wünsche in religiöser, politischer, sozialer und volkswirthschaftlicher Beziehung. Diese glaubten wir in diesem kleinen Broschürchen übergehen zu können, weil sie ohne Zweifel auch von der katholischen Bevölkerung aller Königreiche und Länder gehegt, darum von der conservativen Majorität im Reichsrathe zur Verhandlung gebracht und nach Möglichkeit zur Erfüllung gelangen werden.

Jedoch zwei solche volkswirthschaftliche, die Kärntner Slovenen innigst berührende und daher von ihnen bei jeder Gelegenheit betonte Fragen wollen wir im Anhange kurz berühren und zwar das Forstgesetz und das Steinbier.

### Das Forstgesetz.

Eine Ursache grosser Bedrängnis ist für unsere slovenischen Gebirgsbauern das neue Forstgesetz. Für den

Gebirgsbauer ist der Haupterwerbszweig die Viehzucht. Für das Vieh aber sind nothwendig Waideplätze. Der Gebirgsbauer hat von altersher die Waide höher geachtet, als den Wald, und hat absichtlich Wälder ohne nennenswerthen Nutzen abgestockt, um neue Waideplätze zu gewinnen. In neuester Zeit ist jedoch die Wälderaufforstung in Mode gekommen, da man sich gewöhnt hat, alles Unglück von der Abstockung der Wälder abzuleiten. Jetzt will man den Gebirgsbauer drängen, seine ganze bisherige, bewährte Lebensweise und Wirtschaftsform aufzugeben und nach Kräften zur Neubewaldung der Berge beizutragen, möge er dabei auch selbst zu Grunde gehen! Man hat vielen Gebirgsbauern mit Sträuchern bewachsene Waideplätze unter die Rubrik „Wald“ eingetheilt und was „Wald“ heisst, darf von keinem Vieh betreten werden, am wenigsten aber von den Ziegen! So ist es gekommen, dass man den Bauer um die nothwendige Waide gebracht hat, und dass er auf eigenem Grund und Boden das Vieh nicht mehr waiden darf! Er ringt verzweifelt die Hände und fragt: „Wovon soll ich leben, wenn man mir die Waideplätze nimmt?“ Die Gebirgsbauern sind wirklich durch dieses Gesetz in ihrer Existenz bedroht. Der Grossgrundbesitz kann sich leicht fügen, weil er auf den Ertrag seiner Gebirgsgründe nicht angewiesen ist und leicht warten kann, bis dort die Wälder heranwachsen und den Ertrag ersetzen, den man mit mühsamer Bebauung oder Beweidung dieser Grundstücke von Jahr zu Jahr erreichen würde. Der arme Kleinbauer aber, der von der Hand in den Mund lebt, kann nicht mit seiner Familie 30 bis 40 Jahre auf den schönen Wald warten. Er muss jährlich seine Fehlung machen und sein Vieh zügeln, er kann die Waideplätze nicht entbehren.

Es ist wahr, eine unvernünftige Ausrodung der Wälder ist vom Uebel. Dies hat aber der Bauer von jeher selbst eingesehen, schon von wegen des nöthigen Bau- und Brennholzes, wenn schon nicht aus Rücksicht auf die klima-

tischen Verhältnisse. Steile Stellen, welche für die Waide nicht brauchbar waren, hat der Bauer von jeher für den Wald reserviert. Aber auch in schönen Lagen hat der Bauer stets einen Theil des Grundes bewaldet gelassen.

Erst die Noth hat ihn dazu getrieben, sich oft ganz vom Walde zu entblössen. Aber in unserer Zeit scheint man in den entgegengesetzten Fehler verfallen zu sein, wenn man alle Anhöhen bewaldet wissen will.

Die für Waistedstellen unpassenden Abhänge mögen immerhin für die Waldkultur reserviert werden, und wo es keine solchen Stellen gibt, muss auch ein Theil der schönen Oberfläche für die nothwendige Bewaldung übrig gelassen werden. Anderseits aber muss auch für die weitere Existenz des Gebirgsbauers gesorgt und es darf ihm die nothwendige Waide nicht entzogen werden.

So wird wieder die früher Jahrhunderte lang bestandene Harmonie zwischen Wald und Flur hergestellt und sich das arme Gebirgsvolk in seiner Existenz nicht weiter bedroht fühlen.

Es ist ferner eine irrige Meinung, wenn man glaubt, dass Wälder nur gedeihen können, wenn man alles Vieh von ihnen fern hält. Das Vieh lässt ja die zukunftsreichen Bäume in Ruhe und sucht zur Nahrung nur das Gras und die niederen Sträucher, welche ohnehin später verdorren, wenn der Wald grösser wird und ihnen das Sonnenlicht entzieht. Mag auch dem abgesperrten Walde das abfaulende Gras als Dünger dienen, so entgeht im andererseits wieder der vom Viehe zurückgelassene Dünger.

Auch die jetzt so sehr verpönten und verfolgten Ziegen sind nicht so grosse Sünderinnen, als wie man sie ausgeschrieen hat. Die Ziege sucht die zarten Spitzchen und Zweiglein an Bäumchen und Sträuchern nur im ersten Frühjahr, wo noch kein anderer Graswuchs vorhanden ist, und in dieser Zeit sollen und müssen sie vom Walde

fern gehalten werden. Sobald jedoch das Gras und die für den Wald nutzlosen Gesträuche zu wachsen und grünen anfangen, stürzt sich die Ziege auf diese und lässt die Waldbäumchen in Ruhe. Die Ziege ist die Kuh des Armen, ein sehr nützliches, im Gebirge unentbehrliches Hausthier, weil sie selbst in so wilden Gegenden gehalten werden kann, wo das schwerfällige Rind nicht mehr ohne Lebensgefahr waiden kann. Wenn die Ziege so schädlich sein soll, so werden es in noch grösserem Masse die Hasen, Rehe und die Gämse sein, welche Jahr aus Jahr ein im Walde bleiben und zu jeder Zeit unter dem jungen Nachwuchs grossen Schaden anrichten. Und siehe die Ironie des Schicksals!

Während man die Ziege auf das strengste verfolgt, werden Hasen, Rehe und Gämse durch sehr strenge Massregeln geschützt, dass ihnen ja kein Unberufener etwas zu Leide thue!

Gewiss, auch in dieser Hinsicht thut Abhilfe dringend Noth, und die Klagen der Gebirgsbauern sind ohne Zweifel sehr berechtigt!

## Schnaps und Steinbier.

Als ein grosser Krebsschaden im Lande Kärnten erweist sich die immer mehr überhand nehmende Schnapspest.

Namentlich ist der aus unraffinirtem Spiritus auf kaltem Wege erzeugte Schnaps, welcher so vergiftend, entkräftigend und degenerirend wirkt, dass viele Patrioten schon um die fernere Wehrhaftigkeit des Landes besorgt sind, weil die Zahl der zum Militärdienste Untauglichen von Jahr zu Jahr zunimmt. Der Schnapsgenuss wirkt auch in hohem Grade entsittlichend, wie dies näher darzulegen kaum nothwendig sein wird.

Der jetzige Herr Landespräsident legt einen lobenswerthen Eifer an den Tag, um diesem Uebel zu steuern. Leider sind bis nun seine Bemühungen nur von geringem

Erfolg begleitet gewesen. Die allgemeine Ansicht geht dahin, und auch die meisten Landbürgermeister haben sich, seinerzeit darum befragt, dahin ausgesprochen, dass es früher nicht möglich sein wird, den Branntweingenuss erheblich einzuschränken, bevor man nicht für die arme Bevölkerung ein anderes Getränk ausfindig gemacht hat. Ein solches Getränk ist dem Lande Kärnten bereits bekannt, es ist das von altersher landesübliche Steinbier, welches in früherer Zeit in vielen slovenischen Bauernhäusern, namentlich in der Umgebung von Klagenfurt, erzeugt und getrunken wurde. Das Steinbier ist gesund, schmackhaft, nährend und wenig alkoholisch, daher nicht leicht berauschend.

Es war ein Missgriff, als die Erzeugung des Steinbieres besteuert wurde. Dadurch sahen sich die Bauern gezwungen, die Erzeugung desselben ganz aufzugeben, und seit jener Zeit griff die Branntweinpest viel weiter um sich, weil die Besitzer den Arbeitern anstatt des Steinbieres zur Jause Spiritusschnaps zu verabreichen anfiengen.

Die hohe Regierung ist gewiss mit uns der Ansicht, dass die Branntweinpest zu beseitigen sei; darum bitten wir unterthänigst, hochselbe möge gnädigst in Erwägung ziehen, ob es nicht angezeigt wäre, in Kärnten die Erzeugung des Steinbieres wieder entweder freizugeben oder nur sehr gering zu besteuern? Der Dank und Segen würde ihr dafür sicherlich von allen Seiten zu Theil werden.

Möge eine hohe Regierung, in deren Gerechtigkeit wir Kärntner Slovenen das grösste Vertrauen setzen, diese begründeten Wünsche und Beschwerden gnädigst in Erwägung ziehen und nach Möglichkeit Abhilfe schaffen!

NARODNA IN UNIVERZITETNA  
KNJIŽNICA



00000426158





